

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers und Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Sind die Landgerichte nach Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes anstelle der Amtsgerichte zuständig für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Stromabschaltungen? (Teil 1)

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers und Christian Calderone (CDU), eingegangen am 25.03.2026 - Drs. 19/10236,
an die Staatskanzlei übersandt am 26.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 09.04.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Durch die zum 23. Dezember 2025 in Kraft getretene Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) soll es dem Vernehmen nach im Bereich der Versorgungssperren bei Strom- und Gaslieferungen zu einer Verschiebung der gerichtlichen Zuständigkeiten gekommen sein. Mit der Zusammenführung der bislang in § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung bzw. Gasgrundversorgungsverordnung geregelten Vorgaben in die neuen §§ 41f und 41g EnWG fallen nach Einschätzung vieler Rechtsexperten Streitigkeiten über Versorgungsunterbrechungen wegen Zahlungsverzug nun unmittelbar unter das EnWG und unterliegen damit der streitwertunabhängigen, ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte nach § 102 Abs. 1 EnWG. Dies führe dazu, dass Massenverfahren zu Zugangsduldungen und Zählersperren, die bisher routinemäßig vor den Amtsgerichten erledigt wurden, nun vor den Landgerichten geführt werden müssten.

1. Ist nach Ansicht der Landesregierung durch die Änderung des EnWG tatsächlich eine Zuständigkeitsverlagerung von den Amtsgerichten zu den Landgerichten bei Streitigkeiten über die Unterbrechung der Versorgung mit Strom und Gas erfolgt (bitte Antwort begründen)?

Die Verlagerung der Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten über Strom- und Gassperrungen von den Amtsgerichten zu den Landgerichten ist mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 21/1497) mit Wirkung zum 23.12.2025 durch eine materiell-rechtliche Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eingetreten. Die Sperrungen waren zuvor in § 19 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz und § 19 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz geregelt und unterfielen nach Auffassung der Gerichte und der weit überwiegenden Rechtsmeinung nicht der Zuständigkeitsregelung des § 102 EnWG. Die Zuständigkeit wurde bis zur Gesetzesänderung gemäß § 23 Gerichtsverfassungsgesetz nach der Höhe des Streitwertes bestimmt. Zu nahezu 100 % lagen die Streitwerte im Bereich der amtsgerichtlichen Zuständigkeit.

Jetzt sind Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden in § 41f EnWG und ergänzende Regelungen zu Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden in der Grundversorgung mit Strom oder Gas in § 41g EnWG geregelt. Damit unterfallen sie der Zuständigkeitsregelung des § 102 EnWG. Diese sieht vor, dass die Verfahren nach dem EnWG alle ausschließlich vor den Landgerichten zu führen sind. Nach § 102 Abs. 2 EnWG handelt es sich bei diesen Verfahren um Handelssachen.

2. Wie viele Verfahren vor den Amtsgerichten wegen Streitigkeiten über die Unterbrechung der Versorgung mit Strom und Gas hat es in Niedersachsen in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils gegeben?

Die Streitigkeiten wegen Strom- und Gasunterbrechungen werden in der Justizstatistik nicht gesondert erfasst. Sie werden unter den schuldrechtlichen Verfahrensgegenständen mitgezählt. Eine händische Auszählung für die vergangenen fünf Jahre ist im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung nicht darstellbar.

3. Gibt es derzeit derartige Verfahren mit Blick auf die oben genannte Gesetzesänderung vor den Landgerichten in Niedersachsen? Wenn ja, bei welchen Landgerichten sind wie viele Verfahren anhängig?

Vom 1. Januar 2026 bis zum 27. März 2026 sind beim Landgericht Hannover 957 entsprechende Klagen und 46 Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingegangen. Dort werden sie wegen der besonderen Bedeutung der Zuständigkeitsverlagerung seit 1. Januar 2026 zusätzlich zur Statistik gesondert erfasst. In Niedersachsen hat die Landesregierung vor der im Dezember 2025 eingetretenen Gesetzesänderung von der Möglichkeit des § 103 Abs 1 EnWG Gebrauch gemacht, die Zuständigkeit für Verfahren nach dem EnWG bei dem Landgericht Hannover zu konzentrieren, § 8 Zuständigkeitsverordnung-Justiz, weshalb die abgefragten Verfahren ausschließlich dort anhängig geworden sind.